

# Satzung des Radio Runde Hamm e.V.

Stand: 5. geänderte Fassung vom 10. November 2014

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.

Der Verein führt den Namen „Radio Runde Hamm“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Radio Runde Hamm e.V.“. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet „RRH“. Der Verein gibt sich nachfolgendes Logo (in den Farben grau, schwarz und rot):



2.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamm/Westfalen.

3.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des lokalen Rundfunks, insbesondere im Verbreitungsgebiet von „Radio Lippe Welle Hamm“, durch

- a) Bereitstellung oder Vermittlung aller für die Produktion von Beiträgen im Rahmen des Bürgerfunks erforderlichen technischen, räumlichen und personellen Voraussetzungen durch eine vom Verein betriebene anerkannte Radiowerkstatt im Sinne des Landesmediengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW);
- b) medienpädagogische Arbeit;
- c) Erstellung von Programmen für den Bürgerfunk, welche die Allgemeinheit fördern;
- d) Beratung von interessierten Bürgerinnen und Bürgern bei der Nutzung technischer Medien zur Produktion und Verbreitung selbst initiiert und selbst verantworteter Beiträge im Rahmen des Bürgerfunks;
- e) Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Produktion von unterhaltenden und informativen Magazin- und Musikhörprogrammen, die insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger im Verbreitungsgebiet geeignet und zugeschnitten sind.



Zu diesem Zweck organisiert der Verein Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Unterbringungs- und sonstige Fördermaßnahmen für Mitglieder, um sie für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien zu qualifizieren und sie zu befähigen, Programme zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1.

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Daneben kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Darüber hinaus können andere natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder den Verein unterstützen; diese besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; das aktive und passive Wahlrecht ist somit ausgeschlossen.

Ehrenmitglieder haben grundsätzlich ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und besitzen kein aktives und kein passives Wahlrecht. Eine Ausnahme von dieser Regelung gilt, wenn ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden sollte. Dieses behält dann die Rechte, die es schon als Mitglied innehatte.

2.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Anerkennung einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Sie endet durch den Tod des Mitglieds bzw. im Falle einer juristischen Person mit deren Auflösung, durch freiwillige Austrittserklärung oder durch den Ausschluss des Mitgliedes.

4.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Der Austritt kann nicht rückwirkend erklärt werden.

5.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstößt oder wenn es mit der Zahlung von Beiträgen oder der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten, trotz Mahnung, länger als ein halbes Jahr im Verzug bleibt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem schriftlich mitzuteilen.

6.

Der Ausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Der Vorstand kann jedoch durch Beschluss auf den Anspruch gegenüber nicht erfüllter Verbindlichkeiten ausgeschlossener Mitglieder verzichten.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1.

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages beschließt die ordentliche Jahresversammlung.

2.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.



## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Die Mitgliederversammlung

1.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
2.  
Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben die Mitglieder.
3.  
Anträge kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand stellen.
4.  
Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
5.  
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
6.  
Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
7.  
Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Vorstandsmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt,
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
  - c) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung,
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Entscheidung über Anträge von Mitgliedern.
8.  
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim gewählt. Beschlüsse werden grundsätzlich mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse und der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordern jedoch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 9.



Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.

10.  
Die Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle.

## **§ 7 Der Vorstand**

1.  
Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender), dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie mindestens einem und höchstens drei Beisitzern. Es können nur natürliche Personen gewählt werden.

2.  
Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

3.  
Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von 2 Jahren überschritten wird.

4.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Eine Rotation eines bisherigen Vorstandsmitgliedes auf eine andere Position im Vorstand und die Wahl eines Ersatzmitgliedes für die frei werdende Position ist hierbei zulässig.

5.  
Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

6.  
Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von Vorstand und Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.

7.  
Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Der Verein wird durch jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich vertreten.

Intern wird folgende Vertretungsregelung vereinbart:

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der Verein durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, wird der Verein durch den Schriftführer und den Kassenwart gemeinschaftlich vertreten.

8.



Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 3.000,-- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung ihre Zustimmung erteilt hat. Der von der Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltsplan wird von dieser Vorschrift nicht berührt.

## **§ 8 Zuständigkeiten des Vorstands**

1.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres,
- e) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- f) Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
- g) Abschluss und Kündigung von Verträgen,
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

1.

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

2.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemäß § 7 Abs. 7 dieser Satzung und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens 2 Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3.

Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens 2 Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Besteht erneut Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest die Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung ein von dem Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von 3 Monaten ist die Anfechtung eines



Beschlusses unzulässig. Der Absendungszeitpunkt ist vom Vorstand nötigenfalls durch eine entsprechende Bestätigung (z.B. Einschreiben) nachzuweisen.

5.  
Beschlüsse können auch im Umlauf schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1.  
Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Dabei ist in jeder jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils nur ein Kassenprüfer neu zu wählen, so dass sich die Amtszeit eines Kassenprüfers jeweils nur für ein Jahr mit der des anderen amtierenden Kassenprüfers überschneidet.

Die Kassenprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstandes und arbeiten als Kontrollorgan des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder. Sie kontrollieren die Finanzgeschäfte des Vorstandes und unterbreiten der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

2.  
Im Hinblick auf die Abberufungsmodalitäten gelten die Regelungen des § 7 Ziffer 2 bis 6 entsprechend.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1.  
Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall 4 Wochen.

2.  
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamm. Das Vereinseigentum kann an die Mitglieder verkauft werden.

## **§ 12 Satzung**

1.  
Diese Satzung tritt am 06.04.2005 in Kraft. Jedes Mitglied erhält auf seinen Wunsch hin ein Exemplar der Satzung.

2.  
Der Vorstand wird ermächtigt, die zur eventuellen Zuerkennung und zum Erhalt der Gemeinnützigkeit sowie zur Eintragung ins Vereinsregister erforderlichen Satzungsänderungen vorzunehmen. Er hat der nächsten Mitgliederversammlung darüber Bericht zu geben.

3.  
Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt zu melden.

Hamm, den 10. November 2014  
Radio Runde Hamm e.V.  
Der Vorstand

Volker Jordan  
1. Vorsitzender

Sabine Begett  
2. Vorsitzende

